



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Studienordnung für den Masterstudiengang Land Use Transformation

beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am 08.04.2025, genehmigt vom Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025, mit Wirkung zum 01.03.2026

§ 1 Verweis auf weitere Regelungen

¹Diese Studienordnung enthält die verbindlichen wesentlichen Regelungen für ein ordnungsgemäßes Studium des Masterstudiengangs „Land Use Transformation“ in Verbindung mit dem Besonderen Teil der Prüfungsordnung dieses Studiengangs sowie dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück. ²Sie legt Aufbau und Inhalt des Studiengangs verbindlich fest, insbesondere die Modulbezeichnungen, deren Semesterlage, die Anzahl der Prüfungsleistungen, die zur Auswahl stehenden Prüfungsleistungen und die Leistungspunkte. ³Die gültigen Fassungen der Ordnungen sind im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück nachzulesen.

§ 2 Art und Umfang der Prüfungen

Art und Umfang der Prüfungen sind in Anlage 1 festgelegt.

§ 3 Freie Wahlpflichtmodule

¹Die Studierenden können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 5 Leistungspunkte aus Masterstudiengängen der Hochschule Osnabrück oder aus akkreditierten Masterstudiengängen außerhalb der Hochschule Osnabrück frei wählen. ²Die Belegung von freien Wahlpflichtmodulen ist nur möglich, wenn die Studierenden die Modulvoraussetzungen erfüllen und die jeweiligen Dozentinnen bzw. Dozenten der Module der Teilnahme zustimmen.

§ 4 Wahl eines Auslandssemesters

- (1) ¹Studierende können sich entscheiden, im dritten Fachsemester alternativ ein Auslandsstudiensemester nach Abs. 2 oder ein Projektsemester im Ausland nach Abs. 3 zu absolvieren.
- (2) ¹Im Rahmen des **Auslandsstudiensemesters (Semester Abroad)** können Studierende an einer akkreditierten Hochschule im Ausland Mastermodule im Umfang von 25 Leistungspunkten (LP) erwerben, deren Inhalte den Studiengang sinnvoll ergänzen. ²Die gewählten Module im Ausland sind vor dem Beginn des Auslandsstudiums mit einem Learning Agreement festzulegen. ³Änderungen des Learning Agreements sind innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen anzuzeigen. ⁴Die erbrachten Module werden zusammengefasst und als Paket im Modul „Semester Abroad“ anerkannt. ⁵Werden weniger als 25 LP an der Hochschule im Ausland erworben, können ersatzweise bis maximal 10 LP durch einschlägige Mastermodule der Hochschule Osnabrück erworben werden. ⁶Begleitend zum „Semester Abroad“ ist das Modul „Project Abroad“ (5 LP) zu belegen.

- (3) ¹Im Rahmen eines **internationalen Projektsemesters (International Project Semester)** können Studierende 30 LP erwerben. ²Im Projekt kann ein Thema im Rahmen eines Forschungsprojektes unter Betreuung einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten an einer internationalen Hochschule behandelt werden (Forschungsvariante). ³Die Ableistung des internationalen Projektes ist auch außerhalb einer Hochschule in einem Unternehmen oder einer anderen außerhochschulischen Praxiseinrichtung im Ausland möglich (Transfervariante), wenn es sich dabei im Rahmen der Themenstellung um eine geeignete Projektaufgabe handelt. ⁴Die Organisation des internationalen Projektsemesters und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen außerhalb der Hochschule Osnabrück werden in der „Ordnung über das International Project Semester im Masterstudiengang Land Use Transformation“ geregelt (Anlage 2).

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2026 in Kraft.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Anlagen zur Studienordnung
für den Masterstudiengang Land Use Transformation**

Anlage 1 Curricula und Modulkatalog für den Masterstudiengang Land Use Transformation (M. Sc.)

Tab. 1-1: Curriculum des Masterstudiengangs Land Use Transformation (M. Sc.) – **mit Beginn zum Wintersemester**

Tab. 1-2: Curriculum des Masterstudiengangs Land Use Transformation (M. Sc.) – **mit Beginn zum Sommersemester**

Tab. 1-3: Modulkatalog des Masterstudiengangs Land Use Transformation (M. Sc.)

Anlage 2 Ordnung über das International Project Semester im Masterstudiengang Land Use Transformation

Anlage 1: Curricula und Modulkatalog für den Masterstudiengang Land Use Transformation (M. Sc.)

Tab. 1-1: Curriculum des Masterstudiengangs Land Use Transformation (M. Sc.) **mit Beginn zum Wintersemester**

Sem.				
1	Transdisciplinary Project A	Sustainable Transformation	Scientific Work	WP*
2	Transdisciplinary Project B	Governance and Transformation	WP*	WP*
3	Transdisciplinary Project C	WP*	WP*	WP*
	Alternative: Semester Abroad <u>or</u> International Project Semester (nach § 4)			
4	Master Thesis			

Tab. 1-2: Curriculum des Masterstudiengangs Land Use Transformation (M. Sc.) **mit Beginn zum Sommersemester**

Sem.				
1	Transdisciplinary Project A	Governance and Transformation	WP*	WP*
2	Transdisciplinary Project B	Sustainable Transformation	Scientific Work	WP*
3	Transdisciplinary Project C	WP*	WP*	WP*
	Alternative: Semester Abroad <u>or</u> International Project Semester (nach § 4)			
4	Master Thesis			

*Studierende können im Bereich der Wahlpflichtmodule bis zu 5 Leistungspunkte nach § 3 frei wählen.

Tab. 1-3: Modulkatalog des Masterstudiengangs Land Use Transformation (M. Sc.)

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Transdisciplinary Project A	P	15	PR	<u>PSC</u> (2) ⁴⁾ , PME (2) ⁴⁾ , PMU (2) ⁴⁾
Transdisciplinary Project B	P	15	PR	<u>PSC</u> (2) ⁴⁾ , PME (2) ⁴⁾ , PMU (2) ⁴⁾
Transdisciplinary Project C ³⁾	P	15	PR	<u>PSC</u> (2) ⁴⁾ , PME (2) ⁴⁾ , PMU (2) ⁴⁾
Governance and Transformation	P	5	-	<u>PFP</u> (= R 50 P. + M 50 P.), HA, M
Scientific Work MAN, MAP, MLT	P	5	-	PR + K2 (0,5 + 0,5)
Sustainable Transformation	P	5	-	PR
Master Thesis (MLT)	P	30	RT + R	SAA mit KQ
Agriculture, Environment and Nutrition Policy	WP	5	-	<u>PFP</u> (= R 50 P. + K2 50 P.), M
Applications of Artificial Intelligence MAL, MAN, MAP, MLT	WP	5	RT	<u>R</u> , K2, M
Biodiversity and Ecosystem Functions	WP	5	RT (Übungen)	<u>R</u> , HA, M
COALA-Workshop: Digitalization and Sensors for Sustainable Agriculture MAP, MAN, MLT	WP	5	RT (Seminar)	R
Conceptions of Nature in the Anthropocene	WP	5	-	<u>HA</u> , M, PSC
Digital Landscape Architecture MBU, MLA, MLT	WP	5	-	<u>HA</u> , EA, M, K2, PSC
Genome Analysis and its Innovations in Sustainable Crop Production MAP, MAN, MLT	WP	5	RT (Praktikum)	<u>PFP</u> (= K2 80 P. + PR 20 P.), K2, M
GIS and Environmental Modeling MBU, MLA, MLT	WP	5	-	<u>HA</u> , EA, M, K2, PSC
International Management MAL, MLT	WP	5	-	<u>PSC</u> , K2, M
International Perspectives on Sustainable Land Use	WP	5	-	<u>PFP</u> (=PR 50 P. + M 50 P.) M, FSM
International Project Semester ³⁾	WP	30	-	<u>PSC</u> , PME, PMU
Life Cycle Assessment, Resource Efficiency	WP	5	-	FSS
Nutritional Poverty and Nutrition Security	WP	5	-	<u>M</u> , HA

Modulbezeichnung ¹⁾	Status ¹⁾	LP ¹⁾	Prüfungsleistungen ²⁾	
			unbenotet	benotet
Planning for Sustainability in Landscape Architecture	WP	5	RT	PSC
Project Abroad ³⁾	WP	5	-	<u>PSC</u> , PME, PMU
Responsive Virtual Spaces	WP	5	-	PME
Restoration Ecology MLA, MLT	WP	5	-	<u>R</u> , HA, M
Risk and Crisis Management in Food Security	WP	5	-	<u>K2</u> , M
Semester Abroad ³⁾	WP	25	-	je nach Modulwahl an der ausländischen Hochschule
Soils for Climate Change Mitigation and Adaptation MAP, MLT	WP	5	-	PFP (= M 50 P. + R 50 P.), EA, HA
Sustainability in Process Management and Optimization	WP	5	-	PFP (=R 30 P. + HA 70 P.)
Sustainable Crop Production MAP, MLT	WP	5	-	PFP (= M 50 P. + R 50 P.), HA
Sustainable Land Use and Landscape Transformation	WP	5	-	<u>HA</u> , M, R
Sustainable Livestock Farming MAN, MLT	WP	5	-	<u>M (2)</u> ⁴⁾ , K2
Sustainable Resource Management MBU, MLA, MLT	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K2, R
Sustainable Supply Chain Management	WP	5	-	FSS
Turfgrass Culture MAP, MBU, MLT	WP	5	-	<u>M</u> , HA, K3
Transformative Learning	WP	5	-	PFP (EA 50 P. + HA 50 P.)
Urban Forestry MBU, MLA, MLT	WP	5	-	<u>R</u> , HA, M, PSC
Water in Sustainable Landscape Transformation	WP	5	-	<u>HA</u> , R, M
Worldwide Urbanization	WP	5	-	<u>HA</u> , PFP (=R 50 P. + M 50 P.), M

1) Abkürzungen:

MBU	Master Bauen - Umwelt - Management
MLA	Master Landschaftsarchitektur
MLT	Master Land Use Transformation
LP	Leistungspunkte
P	Pflichtmodul
WP	Wahlpflichtmodule

2) Abkürzungen der Prüfungsleistungen (nach §§ 5 – 10 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung):

APM	Arbeitsprobe, medial	
APP	Arbeitsprobe, praktisch	
APS	Arbeitsprobe, schriftlich	
AWV	Antwort-Wahl-Verfahren	
EA	Experimentelle Arbeit	(schriftlich und/oder mündlich)
eKx	E-Klausur x-stündig	
FSM	Fallstudie, mündlich	
FSS	Fallstudie, schriftlich	
HA	Hausarbeit	(schriftlich und elektronisch, auf Verlangen des Prüfers mit Erläuterungen des Prüflings)
KP	Künstlerische Prüfung	
KQ	Kolloquium	
Kx	Klausur x-stündig	
LP	Lehrprobe	
LTB	Lerntagebuch	
M	Mündliche Prüfung	
PBM	Praxisbericht, mündlich	
PBS	Praxisbericht, schriftlich	
PFP	Portfolio Prüfung	
PME	Projektbericht, medial	
PMU	Projektbericht, mündlich	
PR	Präsentation	(mündlicher Vortrag)
PSC	Projektbericht, schriftlich	
R	Referat	(mündlicher Vortrag über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung)
RT	Regelmäßige Teilnahme	(mind. 80 % der Veranstaltungszeit)
SAA	Studienabschlussarbeit	

2) Lesebeispiel:

<u>M</u> , K2, HA	Standardprüfungsform M: Abweichend davon kann innerhalb von 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des laufenden Semesters als Ausnahme eine der anderen Prüfungsformen (K2 / HA) bekannt gegeben werden. Der Prüfer teilt dem Studiendekanat und den Studierenden die Änderung innerhalb dieser Frist mit
R + K2 (0,4 + 0,6)	Fachprüfung besteht aus 2 Prüfungsleistungen, Referat und Klausur Gewichte der Teilnoten bei 2 Prüfungsleistungen

3) „Transdisciplinary Project C“ entfällt als Pflichtmodul, wenn Studierende sich für ein Auslandssemester entscheiden; stattdessen wird die entsprechende Wahlpflichtmodulkombination „Semester Abroad“ + „Project Abroad“ oder das Wahlpflichtmodul „International Project Semester“ belegt (siehe § 4).

4) Anzahl Prüfende

Anlage 2: Ordnung über das International Project Semester im Masterstudiengang Land Use Transformation (M. Sc.)

§ 1 Ziel

Ziel des International Project Semesters (IPS) ist es, die im Studium bis zum jeweiligen Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten in einem dem Berufsfeld angelehnten IPS anzuwenden.

§ 2 Grundsätze

- (1) ¹Das IPS ist in einer Einrichtung im Ausland abzuleisten, in der für spätere berufliche Tätigkeiten typische Aufgaben anfallen und eine fachliche Anleitung der Studierenden gewährleistet ist. ²Dies ist eine Hochschule oder eine Universität (Forschungsvariante), ein Unternehmen oder eine unternehmensähnliche Organisation (Transfervariante).
- (2) ¹Bei der Anmeldung zum Modul IPS bestätigt eine betreuende Person an der Hochschule Osnabrück die Bereitschaft zur Betreuung der bzw. des Studierenden. ²Darüber hinaus ist bei der Anmeldung verbindlich anzugeben, ob es sich um eine Forschungsvariante (an einer internationalen Hochschule oder Universität) oder um eine Transfervariante (bei einer Praxiseinrichtung außerhalb einer Hochschule im Ausland) handelt.
- (3) Die Details der während des IPS zu bearbeitenden Aufgabenstellung, werden zwischen der bzw. dem Studierenden, der betreuenden Person an der Hochschule und der betreuenden Person der Einrichtung außerhalb der Hochschule im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (4) ¹Als Transfervariante wird das IPS unter Betreuung der Hochschule Osnabrück in Büros, Betrieben, Behörden, Verbänden und vergleichbaren Einrichtungen des Berufsfelds durchgeführt. ²Grundlage der Tätigkeit ist ein zwischen der bzw. dem Studierenden und der Einrichtung abzuschließender Vertrag, welcher das Kooperationsverhältnis kundtut. ³Dies kann ein Arbeits-, Werk- oder Praktikantenvertrag oder ein Kooperationsvertrag mit ähnlicher rechtlicher Wirkung sein. ⁴Der Kooperationsvertrag kann als eine Betreuungsvereinbarung anerkannt werden, wenn er alle erforderlichen Informationen enthält.
- (5) ¹Während des IPS bleiben die Studierenden mit allen Rechten und Pflichten Mitglieder der Hochschule Osnabrück. ²Ein Wechsel der Einrichtung während des IPS aus wichtigem Grund ist mit Zustimmung der betreuenden Person an der Hochschule Osnabrück möglich.

§ 3 Dauer

¹Das IPS findet im 3. Fachsemester statt und wird mit 30 Leistungspunkten bewertet. ²Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 6 Monaten. ³Die bzw. der Studierende ist im Wesentlichen für die Bearbeitung des gemäß Betreuungsvereinbarung geregelten IPS freizustellen.

§ 4 Betreuung

- (1) Die Betreuung der bzw. des Studierenden obliegt im Fall des IPS der betreuenden Person der Hochschule bzw. Praxiseinrichtung im Ausland gemäß Anmeldung.
- (2) ¹Die bzw. der Studierende ist für die Suche einer betreuenden Person an der Hochschule bzw. Praxiseinrichtung im Ausland selbst verantwortlich.
- (3) Die betreuende Person an der Hochschule bzw. Praxiseinrichtung im Ausland gilt auch als Ansprechperson für die Hochschule Osnabrück.
- (4) ¹Zur Abstimmung der Betreuung des IPS ist durch die bzw. den Studierenden in den ersten 8 Wochen ein wissenschaftliches Exposé zu erstellen. ²Dieses Exposé ist der betreuenden Person Hochschule Osnabrück vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

§ 5 Pflichten der Studierenden

Die Studierenden sind verpflichtet:

- sich rechtzeitig und selbstständig um eine geeignete Aufgabenstellung und betreuende Person der Hochschule Osnabrück und eine betreuende Person an der Hochschule bzw. Praxiseinrichtung im Ausland zu bemühen,
- die mit den unter § 4 benannten Personen abgesprochenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und Anweisungen nachzukommen,
- die gesetzlichen Vorschriften und die für die Einrichtung geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten,
- ggf. sich von der Praxiseinrichtung schriftlich bestätigen zu lassen, dass die 6-monatige Bearbeitungszeit ordnungsgemäß absolviert wurde. Diese Bestätigung ist unaufgefordert bei der betreuenden Person der Hochschule Osnabrück abzugeben.

§ 6 Pflichten der Praxiseinrichtung

Die ausländische Hochschule bzw. Praxiseinrichtung ist verpflichtet:

- die Studierenden nach den unter § 1 und im Exposé genannten Zielen sowie entsprechend der Betreuungsvereinbarung einzusetzen,
- die Studierenden bei der Durchführung der Aufgabe des IPS zu unterstützen und ihnen Zugang zu den erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten zu verschaffen,
- die Studierenden für etwaige Anwesenheitspflicht- und Prüfungstermine freizustellen,
- die in der Betreuungsvereinbarung geregelten Punkte zu beachten, insbesondere die Anmeldung beim Unfallversicherungsträger,
- nach Ablauf des IPS eine schriftliche Bescheinigung über die Dauer des Aufenthaltes auszustellen.

§ 7 Prüfungsart und Bewertung

- (1) Als Prüfungsleistung für das IPS hat die bzw. der Studierende einen schriftlichen Projektbericht inkl. wissenschaftliches Exposé nach § 4 (4) vorzulegen.
- (2) Das IPS wird von der betreuenden Person der Hochschule Osnabrück als Prüferin bzw. Prüfer auf der Grundlage des Projektberichtes benotet.
- (3) Wird das IPS als „nicht bestanden“ bewertet, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer, welche Leistungen neu zu erbringen sind.